

Traktandum

Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung durch die Regionalpolizei Muri; Genehmigung Gemeindevertrag

Ausgangslage

Seit Jahrzehnten wird die polizeiliche Grundversorgung in der Region durch die Regionalpolizei Muri (Repol) sichergestellt. Das Corps der Repol ist funktional aufgestellt und sorgt tagtäglich für Ruhe und Ordnung auf lokaler Ebene. Die Repol ist in der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Muri integriert. Für die regionale Abstützung sorgen die Repol-Kommission (wo alle Gemeinden vertreten sind) sowie der "leitende Ausschuss", welcher sich mit operativen Fragen befasst.

Basis für die interkommunale Zusammenarbeit bildet ein Gemeindevertrag, welcher aus dem Jahr 2004 stammt und seither nie revidiert wurde. Dieser Vertrag entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch verschiedene Umstände, wie beispielsweise Fusionen, unterschiedliches Bevölkerungswachstum und steigende Mietkosten, ist die Kostenverteilung nicht mehr fair. Zudem sind die Gemeinden über ihre Mitsprachemöglichkeiten unzufrieden und die internen Strukturen der Gemeinde Muri sind nicht mehr im Einklang mit der Polizeiorganisation. Auch der Leistungseinkauf für spezifische Dienstleistungen durch die Gemeinde Muri wurde vermehrt in Frage gestellt.

Der leitende Ausschuss versuchte bereits vor Jahren, den Gemeindevertrag zu optimieren. Jedoch scheiterten entsprechende Anläufe immer wieder an fehlender Einigkeit bei den unterschiedlichen Gemeinden.

Im Jahr 2022 wurde schliesslich ein Neustart eingeleitet. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe hat in den vergangenen zwei Jahren die Zusammenarbeitsformen sowie die Grundlagen detailliert analysiert und gestützt darauf einen neuen Gemeindevertrag entworfen. Dieser wurde Ende 2023 in eine Vernehmlassung geschickt, worauf noch kleinere Anpassungen vorgenommen wurden.

Um für den neuen Gemeindevertrag eine klare Ausgangslage zu schaffen und weil sich der bisherige Gemeindevertrag jeweils um eine Periode von vier Jahren automatisch verlängert, hat der Gemeinderat Muri auf Antrag der Arbeitsgruppe den "alten" Gemeindevertrag auf den 31.12.2025 gekündigt. Damit ist der Weg frei für einen modernen und zweckmässigen Gemeindevertrag ab 01.01.2026.

Anpassungen Vertrag

Im neuen Vertrag wurden die Organisation sowie betriebliche Aspekte optimiert. Die Vertragsgemeinden werden mehr Mitspracherecht und Einfluss auf die Regionalpolizei haben. Der Grundauftrag stützt sich neu auf das kantonale Polizeidekret, womit das Leistungsangebot vereinheitlicht werden kann. Die Kostenverteilung wurde unter Berücksichtigung der Mitspracherechte und von jeweiligen Standortbeiträgen neu definiert.

Gemeindevertrag 2004	Neuer Gemeindevertrag
Organisation und Betrieb	
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat Muri übernimmt die politische und rechtliche Verantwortung für die Regionalpolizei - Die Repol-Kommission bzw. der leitende Ausschuss haben keine Entscheidungskompetenzen (nur Antragsrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gremien und Zuständigkeiten wurden geschärft - Gremium der Gemeindedelegierten bleibt bestehen - Führungsausschuss hat eigene Entscheidungskompetenzen - Prozess Budget und Jahresrechnung wurden detailliert aufgezeigt
Grundauftrag	
<ul style="list-style-type: none"> - detaillierte bzw. abschliessende Auflistung der Aufgaben in einem Pflichtenheft (Anhang zum Vertrag) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf das kantonale Polizeidekret (dynamischer Leistungskatalog im Hinblick auf die Optimierung der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei)
Leistungseinkauf	
<ul style="list-style-type: none"> - Leistungseinkauf stand nur der Gemeinde Muri zu (insbesondere Kontrolle des ruhenden Verkehrs) - Busseneinnahmen aus der Kontrolle des ruhenden Verkehrs fliessen an die Gemeinde Muri. - Abgeltung pauschal fixiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungseinkauf steht allen Gemeinden offen (Bestellprozess ist im Vertrag definiert) - Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs ist im Grundauftrag definiert, dafür fliessen die Busseneinnahmen in die Repol Rechnung - Verrechnung nach effektivem Aufwand zu Vollkosten (Konditionen legt der Führungsausschuss fest)
Hauptstandort / Nebenstandort	
<ul style="list-style-type: none"> - Hauptstandort Muri - Nebenstandorte möglich (aktuell Sins) - "Standortvorteil" wird durch Übernahme der Mietkosten abgegolten 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptstandort Muri - Nebenstandorte sind möglich auf Entscheid des Führungsausschusses (wenn betrieblich notwendig) - Standortbeitrag für Hauptstandort (Muri) CHF 60'000 - Standortbeitrag für allf. Nebenstandort wird situativ durch Führungsausschuss ausgehandelt. - Mietkosten werden zukünftig direkt der Regionalpolizei belastet.
Interne Verrechnungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsentschädigung für Muri pauschal 	<ul style="list-style-type: none"> - Neu werden die administrativen Leistungen der Gemeinde Muri nach effektivem Aufwand und zu Vollkosten verrechnet (analog Leistungseinkauf) - Die übergeordneten Aufwände (Führung durch Gemeinderat, Finanzkommission inkl. ext. Rechnungsprüfung, Geschäftsleitung) werden pauschal mit 0.25 % des Gesamtaufwandes verrechnet. - Der Lohn des Leiters Repol wird zu 10 % direkt durch die Gemeinde Muri getragen (Funktion "Leiter Sicherheit Muri")
Kostenteiler	
<ul style="list-style-type: none"> - Kostenverteilung nach Einwohnerzahl, mit progressiver Erhöhung um 2 % pro 250 Einwohner 	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenverteilung nach effektiver Einwohnerzahl (ohne Progression)

Duale Polizeiorganisation

In den vergangenen Monaten wurde intensiv über die duale Polizeiorganisation (versus Einheitspolizei) diskutiert. Der Grosse Rat hat schliesslich an seiner Sitzung vom 19.03.2024 entschieden, am dualen Modell festzuhalten und die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Regionalpolizeien zu optimieren. Somit steht ein Veränderungsprozess an, welcher sich auf die Dienstleistungen der Repol Muri auswirken wird.

Mit dem neuen Gemeindevertrag wird dieser Prozess optimal unterstützt. Die Führungsgremien sind regional abgestützt, der Leistungskatalog vereinheitlicht und die Kostenverteilung wird transparenter. Mit diesen Neuerungen steht die Repol Muri organisatorisch und betrieblich gestärkt da, um die anstehenden Veränderungen proaktiv angehen zu können.

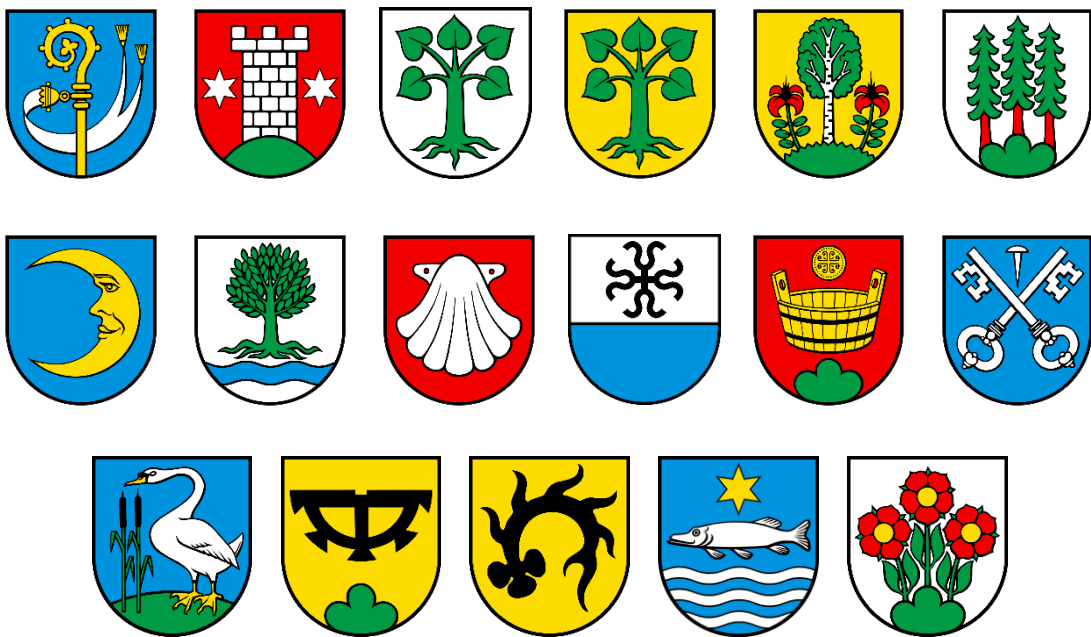
Weiteres Vorgehen

Die eingesetzte Arbeitsgruppe ist überzeugt, mit dem neuen Vertragswerk eine mehrheitsfähige und solide Basis für den Betrieb der Repol Muri zu schaffen und somit die Region Freiamt zu stärken.

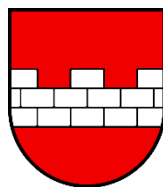
Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen sollen im Juni 2024 gefasst werden; das Inkrafttreten des neuen Vertrags wurde auf 01.01.2026 terminiert. Dieses Vorgehen schafft Planungssicherheit, was in der aktuellen Situation als sehr wichtig erachtet wird.

Gemeindevertrag

zwischen den
**Einwohnergemeinden Abtwil, Aristau, Auw,
Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen,
Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau,
Oberrüti, Rottenschwil und Sins**



und der
Einwohnergemeinde Muri



betreffend
**Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung
durch die Regionalpolizei Muri**

§ 1 Zweck

¹ Mit diesem Vertrag übertragen die Vertragsgemeinden der Einwohnergemeinde Muri die Gewährleistung der lokalen Sicherheit nach Massgabe von § 4 PolG sowie des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet, und die Einwohnergemeinde Muri verpflichtet sich, diese Aufgabe durch die Regionalpolizei Muri zu erfüllen.

² Diese Zusammenarbeit hat namentlich zum Ziel:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz
- Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben
- Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

§ 2 Grundauftrag und polizeiliche Kompetenzen der Regionalpolizei

¹ Die Regionalpolizei erbringt die polizeilichen Leistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, SAR 531.210) sowie unter Einhaltung der Standards für die Polizeikräfte der Gemeinden. Ebenso stellt sie den Vollzug des Polizeireglements sicher.

² Das Polizeipersonal der Regionalpolizei ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden befugt.

³ Die Leistungen des Grundauftrags werden in allen Vertragsgemeinden einheitlich erbracht. Der Führungsausschuss kann den Grundauftrag erweitern und weitergehende Dienstleistungen definieren, welche in allen Vertragsgemeinden einheitlich erbracht werden.

⁴ Die Vertragsgemeinden erlassen ein gemeinsames Polizeireglement mit einheitlichen Regelungen.

§ 3 Organisation

Sitzgemeinde

¹ Sitz- und Trägergemeinde der Regionalpolizei ist die Einwohnergemeinde Muri.

² Die Sitzgemeinde ist insbesondere zuständig für die strategische Führung der Regionalpolizei und stellt die Rechnungsführung und personelle Belange sicher. Sie fördert zudem eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit allen Vertragsgemeinden. Für die operative Führung der Regionalpolizei ist im Rahmen der Kompetenzordnung der Gemeinde Muri der/die Leiter/in der Regionalpolizei verantwortlich.

Gemeindedelegierte

³ Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden delegieren je eines ihrer Mitglieder als Vertretung in das Gremium der Gemeindedelegierten. Dieses dient als Austauschplattform in allen Belangen der lokalen Sicherheit bzw. zur proaktiven und frühzeitigen Steuerung der Bedürfnisse der Gemeinden.

⁴ Die Gemeindedelegierten kommen mindestens einmal pro Jahr zusammen und sind zuständig für:

- Beratung von grundsätzlichen Themen sowie die strategische Ausrichtung der Regionalpolizei (konsultativ),
- Wahl der Mitglieder in den Führungsausschuss,
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Führungsausschusses
- Diskussion von budgetrelevanten Themen
- Einleiten einer Vertragsrevision

⁵ Die Einladung zu den Sitzungen inkl. Traktandenliste wird durch den/die Vorsitzende/n mindestens sechs Wochen vorher zugestellt. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Gemeindedelegierten.

Führungsausschuss

⁶ Die Gemeindedelegierten wählen aus ihrer Mitte einen Führungsausschuss, welcher fünf bis sieben Mitglieder zählt und jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird (analog Legislaturperiode der Gemeinderäte). Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer als Gemeindedelegierte/r aus, wird auch sein Sitz im Führungsausschuss neu besetzt.

⁷ Die Sitzgemeinde sowie allfällige Nebenstandorte haben Anspruch auf je einen Sitz im Führungsausschuss.

⁸ Die Vertretung der Sitzgemeinde hat den Vorsitz. Die Leitung der Regionalpolizei nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Protokollführung wird durch die Regionalpolizei sichergestellt. Des Weiteren konstituiert sich der Führungsausschuss selbst.

⁹ Der Führungsausschuss trifft sich regelmässig nach Bedarf und ist zuständig für:

- Miteinbezug bei der strategischen Ausrichtung der Regionalpolizei
- Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindedelegierten
- Anträge für Weisungen des Dienstbetriebs inkl. Dienstreglement zu Handen der Sitzgemeinde
- Vorbereitung / Erstellung des Budgets zu Handen der Sitzgemeinde (der Budgetprozess wird im Anhang 1 dargelegt).
- Budgetvollzug mit Kompetenzsumme bis zu CHF 150'000 pro einmalige (nicht neue wiederkehrende) Ausgabe
- Anträge zur Ausgestaltung und Ausschöpfung des Stellenplans im Rahmen des genehmigten Budgets
- Stellungnahme zur Wahl des/der Leiter/in Regionalpolizei (konsultativ)
- Genehmigung der Kostentarife für den Leistungseinkauf
- Stellungnahme zum Rechnungsabschluss der Regionalpolizei zu Handen der Sitzgemeinde (konsultativ)
- Beschluss über den Beitritt weiterer Gemeinden (kollektiv mit Gemeinderat der Sitzgemeinde)
- Einsetzung einer Arbeitsgruppe, falls eine Vertragsrevision eingeleitet wird.

¹⁰ Die Einladung zu den Sitzungen inkl. Traktandenliste wird durch den/die Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vorher zugestellt. Die Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Zusätzliche Leistungen für die Vertragsgemeinden

¹ Die Regionalpolizei erbringt weitergehende Aufgaben, die nicht unmittelbar dem Grundauftrag zuzurechnen sind, im Sinne eines Leistungseinkaufs.

² Der Leistungseinkauf erfolgt nach effektivem Aufwand zu Vollkosten. Es wird ein einheitlicher Mischsatz für alle polizeilichen Dienstleistungen definiert. Die Sitzgemeinde berechnet den jeweils geltenden Stundentarif nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und legt ihn zur Genehmigung dem Führungsausschuss vor.

³ Zusätzliche Leistungen dürfen die Leistungen des Grundangebots nicht beeinträchtigen.

⁴ Bezüglich Prozess des Leistungseinkaufs wird auf den Anhang 2 verwiesen.

⁵ Der/die Leiter/in der Regionalpolizei nimmt gleichzeitig die Funktion als "Leiter/in Sicherheit" der Sitzgemeinde ein. Deshalb werden pauschal 10 % der Lohnkosten direkt der Sitzgemeinde belastet. Das Verhältnis (90/10) ist einmal pro Amtsperiode zu überprüfen.

§ 5 Leistungen der Sitzgemeinde

¹ Die für die Regionalpolizei erbrachten administrativen Leistungen der Sitzgemeinde (Rechnungsführung, Personalwesen etc.) werden nach effektivem Aufwand zu Vollkosten der Betriebsrechnung belastet. Der jeweils geltende Stundentarif wird stufengerecht nach der gleichen Methode wie der Leistungseinkauf berechnet und transparent ausgewiesen.

² Für die übergeordneten Führungsaufgaben (Gemeinderat, Finanzkommission inkl. ext. Rechnungsprüfung, Geschäftsleitung) wird eine pauschale Entschädigung in der Höhe von 0.25 % des Gesamtaufwandes der Betriebsrechnung belastet.

§ 6 Standorte

¹ Der Hauptstandort der Regionalpolizei befindet sich bei der Sitzgemeinde. Der Standortbeitrag beträgt CHF 60'000.

² Der Führungsausschuss kann Nebenstandorte einrichten, sofern er diese als betrieblich notwendig erachtet. Die Festlegung eines Standortbeitrags sowie die weiteren Konditionen werden unter Abwägung der jeweiligen Interessen zwischen Führungsausschuss und der Standortgemeinde ausgehandelt und in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festgehalten.

§ 7 Personelles, Anstellung

¹ Für das Personal der Regionalpolizei gilt das jeweils gültige Personalreglement der Sitzgemeinde. Ergänzend dazu können im Dienstreglement auf den Polizeibetrieb abgestimmte Regelungen getroffen werden.

² Die Anstellungskompetenz erfolgt nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde. Bei der Wahl des Leiters bzw. der Leiterin der Regionalpolizei wird vorgängig die Stellungnahme des Führungsausschusses eingeholt (konsultativ).

§ 8 Haftung, Versicherung

¹ Die Regionalpolizei haftet für Folgen von Einsätzen der Mitarbeitenden sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen.

² Für allfällige Haftungsansprüche, die sich aus der Tätigkeit der Regionalpolizei ergeben können, sowie das Unfallrisiko, schliesst die Sitzgemeinde eine Versicherung ab.

§ 9 Finanzierung

¹ Als Kosten der Regionalpolizei Muri gelten alle in Zusammenhang mit der Auftragserfüllung entstehenden Aufwände, insbesondere der Führungs- und Personalaufwand, Miet- und Nebenkosten, Anschaffung und Betrieb von Fahrzeugen, Mobilien und IT, externe Kosten, Versicherungsprämien etc.

² Die Kosten der Regionalpolizei werden durch vereinnahmte Bussen, Gebühren, Entgelte für Leistungseinkäufe, interne Verrechnungen und übrige Erträge gedeckt. Allfällig aus der Differenz von Kosten und Erträgen resultierende Restkosten werden durch Gemeindebeiträge finanziert.

³ Die Restkosten werden unter den Vertragsgemeinden nach Massgabe der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage für die definitive Rechnungstellung gelten die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen von Statistik Aargau per 30. Juni des betreffenden Jahres (der Prozess des Rechnungsabschlusses wird im Anhang 1 dargelegt).

⁴ Die Sitzgemeinde ist berechtigt, bei den Vertragsgemeinden Akontozahlungen einzufordern.

⁵ Busseneinnahmen aus dem Grundauftrag fliessen in die Betriebsrechnung ein. Busseneinnahmen aus allfälligem Leistungseinkauf sowie aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen der leistungsbeziehenden Gemeinde zu.

⁶ Die Vertragsgemeinden können auf Verlangen Einsicht in den Rechnungsabschluss nehmen (unter Wahrung des Datenschutz bezüglich Personendaten).

§ 10 Reporting, Controlling

¹ Die Leitung der Regionalpolizei erstattet dem Führungsausschuss regelmässig Bericht über betriebliche Aspekte. Detaillierungsgrad und Regelmässigkeit legt der Führungsausschuss fest. Der Führungsausschuss ergreift bei Bedarf Lenkungsmassnahmen oder beantragt solche bei der Sitzgemeinde (nach jeweiliger Zuständigkeit).

² Die Leitung der Regionalpolizei erstellt einen Jahresbericht zu Handen aller Vertragsgemeinden.

§ 11 Beschwerden

¹ Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der Regionalpolizei sind an das Kommando der Regionalpolizei zu richten.

² Richtet sich der Beschwerdegegenstand gegen die Amtsführung des Polizeikommandos, ist die Reklamation bzw. die Beschwerde an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu richten.

³ Der Führungsausschuss ist über Reklamationen und Beschwerden zu orientieren.

§ 12 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere Gemeinden können die Gewährleistung der lokalen Sicherheit der Regionalpolizei übertragen, indem sie diesem Vertrag beitreten und damit seine Bestimmungen übernehmen. Seitens der Regionalpolizei erfolgt die Zustimmung durch übereinstimmenden Beschluss des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie des Führungsausschusses.

² Gemeinden, die sich der Regionalpolizei anschliessen, haben der Sitzgemeinde als Abgeltung für die bisher getätigten Investitionen, einen einmaligen Einkaufsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag kann ganz oder teilweise mit einzubringenden Aktiven der Anschlussgemeinde verrechnet werden.

³ Der Beitritt von weiteren Gemeinden kann mit einer Mindestvertragsdauer verbunden werden.

§ 13 Vertragsänderungen

¹ Vertragsrevisionen können auf Verlangen der Sitzgemeinde oder durch Beschluss der Gemeindedelegierten eingeleitet werden. Der Führungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen eine Arbeitsgruppe ein, welche die Vertragsrevision begleitet und den zuständigen Gremien eine mehrheitsfähige Lösung unterbreitet.

² Vertragsänderungen können durch Zustimmung der Gemeinderäte von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinden sowie der Sitzgemeinde erfolgen. Sofern Vertragsänderungen Folgen bewirken, die für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen sie der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen (§ 20 Abs. 2 lit. h GG).

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Der Vertrag ist unbefristet gültig.

² Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf einer Mindestdauer von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Für die Kündigung ist jeweils der Gemeinderat der Vertragsgemeinden zuständig.

³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigungen von getätigten Investitionen.

⁴ Treten eine oder mehrere Gemeinden aus und wird dadurch eine kumulierte Bevölkerungszahl von 20'000 unterschritten, erfolgt automatisch eine Vertragsrevision gem. § 13 Abs. 1.

⁵ Falls die Polizeiorganisation im Kanton Aargau grundsätzliche Änderungen erfährt oder sich der Auftrag der Regionalpolizeien grundlegend verändert, kann der Vertrag in Abweichung von Abs. 2 durch alle Vertragsgemeinden mit einer kürzeren Frist auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung aufgelöst werden.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag kommt gültig zustande, wenn nebst der Sitzgemeinde mindestens so viele Gemeinden zustimmen, damit eine kumulierte Bevölkerungszahl von 20'000 erreicht wird.

² Der Vertrag tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die per Inkrafttreten allfällig noch nicht vollständig abbeschriebenen Anlagewerte von Nebenstandorten werden zum Restbuchwert entschädigungslos der Regionalpolizei Muri übertragen.

² Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 2004 mit den Gemeinden Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Rottenschwil und Sins.

³ Falls nicht beigetretene Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt in den Vertrag aufgenommen werden wollen, gilt für sie das Verfahren gem. § 12.

⁴ Wird die Regionalpolizei aufgelöst, sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände sowie die Einrichtungen und Fahrzeuge zu liquidieren oder zum Zeitwert einer Nachfolgeorganisation zu übertragen. Für den Fall der Liquidation ist der erzielte Erlös der Schlussabrechnung gutzuschreiben und auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile zu verteilen.

⁵ Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die von den Vertragsparteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG).

Genehmigungen

Muri

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Muri, 2024

Gemeinderat Muri
Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Abtwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Abtwil, 2024

Gemeinderat Abtwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Aristau

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Aristau, 2024

Gemeinderat Aristau
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Auw

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Auw, 2024

Gemeinderat Auw
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Beinwil (Freiamt)

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Beinwil, 2024

Gemeinderat Beinwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Besenbüren

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Besenbüren, 2024

Gemeinderat Besenbüren
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Bettwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Bettwil, 2024

Gemeinderat Bettwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Boswil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Boswil, 2024

Gemeinderat Boswil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Bünzen

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Bünzen, 2024

Gemeinderat Bünzen
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Buttwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Buttwil, 2024

Gemeinderat Buttwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Dietwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Dietwil, 2024

Gemeinderat Dietwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Geltwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Geltwil, 2024

Gemeinderat Geltwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Kallern

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Kallern, 2024

Gemeinderat Kallern
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Merenschwand

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Merenschwand, 2024

Gemeinderat Merenschwand
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Mühlau

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Mühlau, 2024

Gemeinderat Mühlau
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Oberrüti

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Oberrüti, 2024

Gemeinderat Oberrüti
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Rottenschwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Rottenschwil, 2024

Gemeinderat Rottenschwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Sins

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Sins, 2024

Gemeinderat Sins
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Anhang 1 Prozess Budget und Jahresrechnung

	Budget	Jahresrechnung
Frühling 20XX	Diskussion Bedürfnisse und Wünsche Vertragsgemeinden an der Sitzung der Gemeindedelegierten	
Mai 20XX	Vorbereitung / Erstellung Budget durch Leiter/in Repol mit Führungsausschuss	
Juni 20XX	Verabschiedung Budget durch Führungsausschuss / Übergabe zu Händen Sitzgemeinde als verbindlicher Antrag	
Juni/Juli 20XX	Mitteilung an Vertragsgemeinden über zu budgetierende Kosten Integration des Repol-Budgets in das Gesamtbudget der Sitzgemeinde	
August/ September 20XX	Behandlung durch Gemeinderat und Finanzkommission der Sitzgemeinde (sollte der Gemeinderat der Sitzgemeinde das Budget der Regionalpolizei nicht wie beantragt übernehmen, konsultiert er rechtzeitig den Führungsausschuss).	
November 20XX	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde	
Ab Januar 20XX+1		Vollzug des Budgets durch Führungsausschuss bzw. Gemeinderat Muri (gem. Kompetenzsummen)
während 20XX+1		Allf. Akontorechnungen
Bis Februar 20XX+2		Erstellung Rechnungsabschluss Stellungnahme Führungsausschuss Verrechnung der Gemeindebeiträge
April 20XX+2		Rechnungsprüfung durch Finanzkommission der Sitzgemeinde
Juni 20XX+2		Abnahme Jahresrechnung durch Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.

Anhang 2 Prozess Leistungseinkauf

	Voraussetzungen	Entscheid
Punktuelle Einkauf	<p>Antrag an Leiter/in Repol, der folgende Punkte beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Dauer des Leistungseinkaufs • Räumliche Definition (Gemeinde / Gebiet) • Auftrag (welche Leistung soll übernommen werden) • Aufwand (zeitlicher Aufwand wenn abschätzbar) 	<p>Leiter/in Repol prüft Aufwand und Kapazität. Kann der Leistungseinkauf ohne personelle Anpassungen übernommen werden, liegt der Entscheid bei Leiter/in Repol.</p>
Dauerhafter Einkauf	<p>Dito. Zusätzlich muss der Antrag vor der Budgetphase eingereicht werden.</p>	<p>Dito. Ist eine Anpassung der Ressourcen erforderlich, beantragt der Führungsausschuss bei der Sitzgemeinde eine Stellenerhöhung oder lehnt den Leistungseinkauf ab.</p>

Gemeindevertrag

Stand: 01.01.2013

zwischen **der Einwohnergemeinde Muri**

und **den Einwohnergemeinden Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt),¹, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Rottenschwil und Sins**

betreffend **Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung durch die Repol Muri**

1. Zweck

Die Einwohnergemeinde Muri gewährleistet den Vertragsgemeinden unter der Bezeichnung "Repol Muri" eine angemessene polizeiliche Grundversorgung mit folgenden Zielen:

- Lösen der polizeilichen Aufgaben der Vertragsgemeinden
- Prävention von strafbaren Handlungen durch polizeiliche Präsenz
- Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung

2. Auftrag

Das Polizeipersonal der Einwohnergemeinde Muri ist mit der Ausübung der polizeilichen Funktionen auf den Territorien der Vertragsgemeinden gemäss Pflichtenheft (Anhang 1) beauftragt.

3. Organisation

Repol-Kommission

Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden delegieren je eines ihrer Mitglieder als Vertreter in die Repol-Kommission.

Die Repol-Kommission versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Sie

- behandelt grundsätzliche Fragen, die sich aus dem Vertrag stellen
- stellt den Budgetantrag
- stellt Anträge zum Stellenplan
- bearbeitet Anschlussgesuche von weiteren Gemeinden und stellt Antrag
- stellt Anträge für Vertragsänderungen

¹ Änderung beschlossen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Juli/August 2012. (Wegfall Gemeinde Benzenschwil per 01.01.2012 nach Zusammenschluss mit Merenschwand)

Leitender Ausschuss

Aus der Repol-Kommission wird ein Leitender Ausschuss bestellt, welchem der Ressortvorsteher des Gemeinderates Muri als Vorsitzender, der Delegierte des Gemeinderates Sins und vier weitere Mitglieder, nach Möglichkeit verteilt auf das Repol-Gebiet, angehören. Für Beratungen in Rechtsfragen kann der leitende Ausschuss eine weitere Person in den Ausschuss wählen.²

Der Leitende Ausschuss

- bereitet die Geschäfte der Repol-Kommission vor
- beantragt Weisungen für den Dienstbetrieb
- koordiniert die polizeilichen Bedürfnisse der Vertragsgemeinden und beantragt den angemessenen Einsatz der Mittel
- beantragt die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden und Polizeiorganisationen

Der Chef der Repol Muri gehört der Repol-Kommission und dem Leitenden Ausschuss mit beratender Stimme an.

Anstellungsgemeinde

Anstellungsgemeinde für das ganze Polizeikorps ist Muri. Der Gemeinderat Muri stellt das Personal auf Antrag des Leitenden Ausschusses ein. Dem Gemeinderat Muri steht die alleinige Disziplinargewalt gegenüber den Korpsangehörigen zu. Es gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Muri.

Verantwortlichkeit, Haftung

Die Polizeifunktionäre sind im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements der Gemeinde Muri für ihre Amtshandlungen verantwortlich. Allfällige Haftungsansprüche sowie das Unfallrisiko sind durch die Gemeinde Muri abgesichert.

Stellenplan

Das Polizeikorps Muri wird bis zum 1. Januar 2006 auf sieben Stellen erhöht.

Eine Veränderung des Stellenplans erfolgt auf Antrag der Repol-Kommission durch die Gemeinde Muri.

Dienstorganisation

Der Chef der Repol Muri ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen. Einsätze und Patrouillen werden in Rapporten festgehalten und dienen zur Dokumentation der Vertragsgemeinden.

² Änderungen beschlossen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Juli/August 2012. (Wegfall der Bezirksämter per 01.01.2013 und Umwandlung der vier Friedenrichterkreise in einen einzigen Kreis)

Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Amtshandlungen behandelt diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Fall ereignet hat. Kann der Fall örtlich nicht zugeordnet werden, ist der Gemeinderat Muri zuständig.

4. Standort

Standort des Polizeikorps ist die Gemeinde Muri. Weitere Standorte können auf Antrag der Repol-Kommission eingerichtet werden, setzen jedoch das Einverständnis des Gemeinderates der neuen Standortgemeinde und allenfalls auch jenes ihrer Einwohnergemeindeversammlung voraus.

5. Finanzielles

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Muri und wird der Organisation nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Aufwand und Ertrag der Repol Muri werden den Vertragsgemeinden gemäss Kostenverteiler verrechnet.

Budgetierung

Das Gesamtbudget wird vom Gemeinderat Muri auf Antrag der Repol-Kommission erstellt. Es wird von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Muri beschlossen.

Der Gemeinderat Muri gibt den angeschlossenen Gemeinden jeweils bis Ende Juli die zu budgetierenden Kostenanteile bekannt und begründet wesentliche Änderungen.

Busseninkasso

Mit Ausnahme der Parkbussen für die bewirtschafteten Parkflächen fliessen sämtliche durch die Repol ausgesprochenen Ordnungsbussen in die Gesamtrechnung.

Die von der Staatsanwaltschaft³ gestützt auf Repol-Anzeigen eingehenden Bussenbeträge fliessen in die Gesamtrechnung.

Alle übrigen Bussenerträge gehen an die jeweilige Gemeinde.

Kostenverteiler

Von den nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden jährlichen Nettokosten des Polizeikorps übernimmt die Gemeinde Muri einen Betrag von Fr. 20'000.00 zur Abgeltung von Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Muri, welche nicht zum Pflichtenheft der Repol gehören, d.h. Administration der Gewerbe- und Wirtschaftspolizei, Parkplatzbewirtschaftung und Markt.

³ Änderung beschlossen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Juli/August 2012. (Neue Zuständigkeit an Stelle Bezirksamt seit 01.01.2011 = Staatsanwaltschaft, Einführung der Schw. StPO vom 05.10.2007, in Kraft seit 01.01.2011)

Die restlichen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis der massgebenden Einwohnerzahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt. Die massgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus der effektiven Einwohnerzahl, erhöht um zwei Prozent pro 250 Einwohner.

Räumlichkeiten

Die Gemeinde Muri stellt die Räumlichkeiten für sieben Arbeitsplätze (inkl. Möblierung, Parkplätze, Garagen, Lagerräume, usw.) unentgeltlich zur Verfügung. Damit gilt der Standortvorteil der Gemeinde Muri als abgegolten.

Falls weitere Vertragsgemeinden einen Polizeiposten einrichten wollen, so hat die jeweilige Standortgemeinde diese Räumlichkeiten ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Anschluss weiterer Gemeinden

Der Anschluss weiterer Gemeinden erfolgt mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden auf Antrag der Repol-Kommission. Sich neu anschliessende Gemeinden haben sich einzukaufen. Als Richtlinie für den Einkauf gelten die Aufbaukosten gemäss Ziffer 8 dieses Vertrags.

7. Vertragsänderungen, Vertragsdauer, Kündigung

Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinden unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) GG.

Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 2009 als fest abgeschlossen. Nachher verlängert er sich jeweils stillschweigend um vier Jahre, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren von einer oder mehreren Gemeinden gekündigt wird.

Schlägt die Gemeinde Muri eine Vertragsverlängerung aus oder kündigt sie die Vereinbarung, wird den übrigen Gemeinden der Zeitwert der von ihnen eingebrachten Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge anteilmässig ausbezahlt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der getätigten Investitionen.

Treten eine oder mehrere Vertragsgemeinden aus dem Vertrag aus, so verhandeln die verbleibenden über die Modalitäten der Weiterführung des Vertrages.

Die Kündigung ist eingeschrieben an den Gemeinderat Muri zu richten, mit Kopien an die übrigen Vertragsgemeinden. Eine Kündigung durch die Gemeinde Muri ist an alle Vertragsgemeinden eingeschrieben zuzustellen.

8. Aufbauphase

Während der Aufbauphase bis 31. Dezember 2005 ist es je nach Personalsituation beschränkt möglich, den Vertragsgemeinden die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die Aufwendungen und Geschwindigkeitsbussenerträge daraus werden dem Pool der Bussenerträge belastet bzw. gutgeschrieben. Ein allfälliger Überschuss wird den Vertragsgemeinden (ausgenommen Muri) im ersten Betriebsjahr der Repol Muri gutgeschrieben. Allfällig zu erbringende Dienstleistungen sind mit dem Chef Repol zu vereinbaren.

Aufbaukosten

Die Gemeinde Muri bringt folgende Leistungen in die Repol ein:

- Lohnkosten für die Erweiterung auf 300 Stellenprozent
- Büromiete im Amtshaus Muri
- komplette technische Ausrüstung für drei Polizisten
- Software für Ordnungsbussenverfahren
- 1 komplett ausgerüstetes Polizeifahrzeug
- 1 Alkotestgerät
- 1 Geschwindigkeitsmessgerät
- 1 Maschinenpistole
- 1 Digitalkamera

Die von der Gemeinde Muri getätigten Aufwendungen in den Aufbau der Repol Muri werden bis 31. Dezember 2005 rund Fr. 500'000.- betragen.

Die restlichen Aufbaukosten, d.h.

- Löhne für vier neue Polizisten
- persönliche Ausrüstung von vier neuen Korpsangehörigen
- Ausbildung
- zusätzliche(s) Fahrzeug(e)
- technische Ausrüstung der 4 neuen Arbeitsplätze (EDV, Funk, usw.)

werden den übrigen Vertragsgemeinden belastet. Die persönliche Ausrüstung, zusätzlichen Fahrzeuge und technische Ausrüstung gehen nach deren Anschaffung in das Eigentum der Gemeinde Muri über.

Die Kosten für den Aufbau der Repol Muri betragen für die restlichen Vertragsgemeinden höchstens Fr. 35.- pro Einwohner. Die Beiträge an den Aufbau werden per 31. März 2004 (Fr. 15.-) und per 31. März 2005 (Fr. 20.-) fällig.

Nicht beanspruchte Aufbaukosten werden den Vertragsgemeinden (mit Ausnahme Gemeinde Muri) im ersten Betriebsjahr gutgeschrieben. Die Schlussabrechnung der Aufbaukosten erfolgt nach massgebender Einwohnerzahl, analog der jährlichen Betriebskosten ab 01.01.2006.

9. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Repol-Kommission, den Leitenden Ausschuss, die Rechnungsführung, die Budgetierung, das Busseninkasso, den Kostenverteiler sowie der Anhang 1 treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Verweigern eine oder mehrere Gemeinden die Zustimmung zum Vertrag, so gilt er unter den Verbleibenden als geschlossen, sofern die finanzielle Mehrbelastung weniger als 15 % beträgt. Andernfalls gilt der Vertrag für alle Gemeinden als nicht zustande gekommen und ist neu zu verhandeln.

Zustimmung zum Gemeindevertrag

Ort	Zustimmung	Zustimmung Änderung
Abtwil	9. Mai 2003	4. Juli 2012
Aristau	9. Mai 2003	9. Juli 2012
Auw	9. Mai 2003	9. Juli 2012
Beinwil (Freiamt) 4)	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Besenbüren	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Bettwil	9. Mai 2003	6. August 2012
Boswil	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Bünzen	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Buttwil	9. Mai 2003	13. August 2012
Dietwil	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Geltwil	9. Mai 2003	9. Juli 2012
Kallern	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Merenschwand	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Mühlau	9. Mai 2003	9. Juli 2012
Muri	9. Mai 2003	6. August 2012
Oberrüti	9. Mai 2003	10. Juli 2012
Rottenschwil	9. Mai 2003	2. Juli 2012
Sins	9. Mai 2003	2. Juli 2012

⁴ Änderung beschlossen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Juli/August 2012. (Wegfall Gemeinde Benzenschwil nach Zusammenschluss mit Merenschwand)